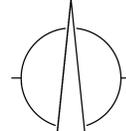




# KREISSTADT SIEGBURG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 50/5



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) können bei der Stadt Siegburg im Planungs- und Bauaufsichtsamt eingesehen werden.

#### 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Fläche für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1, Nr. 5 BauGB)
  - 1.1.1 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule, Sporthalle“ ist auch eine außersichere Nutzung des Gebäudes zu sonstigen sportlichen Zwecken zulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)
  - 1.2.1 Die lichte Höhe zwischen dem unteren Bezugspunkt (Definition unter 1.2.3) und der Unterkante der Überbauung durch das 1. Obergeschoss muss mind. 4,20 m betragen, senkrecht gemessen vom unteren Bezugspunkt.
  - 1.2.2 Die Firsthöhen bzw. Gebäudehöhen (GH) dürfen 14,30 m, gemessen ab dem unteren Bezugspunkt (Definition unter 1.2.3), nicht überschreiten.
  - 1.2.3 Der untere Bezugspunkt wird auf 56,80 m ü. NN festgesetzt.
  - 1.2.4 Ausnahmsweise können gem. § 16 Abs. 6 BauNVO die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile bzw. bauliche Anlagen – z.B. Aufzugsüberfahrten, Antennen, Absturzsicherungen, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter, Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren, Dachausstieg – um max. 1,00 m überschritten werden.
  - 1.2.5 Die zulässige Grundflächenzahl kann durch Flächen von Tiefgaragen mit ihren Zufahrten sowie sonstigen baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden. (19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)
- 1.3 Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
  - 1.3.1 Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
  - 1.4.1 Eine Überbauung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nur im Bereich des Gehweges des Kreisverkehrs Wilhelmstraße / Zum Rhein Sieg Forum zulässig. Darüber hinaus darf die Baugrenze im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen nicht überschritten werden.
  - 1.4.2 Ein Überschreiten der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Dachüberstände, Pfeiler, Wandvorlagen, Stützwände, Rettungsalkone und -treppenhäuser, Sonnenschutzvorrichtungen, Vordächer, Eingangstreppen, ist bis zu einem Maß von max. 1,0 m zulässig, jedoch nicht über den Verkehrsflächen.
  - 1.4.3 Ausnahmsweise ist eine einseitige Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Gebäudeteile, die der sportlichen Nutzung dienen (z.B. Kletterwand) bis zu einem Maß von 3,0 m zulässig, sofern der Anteil der vor die Baugrenze vortretenden Gebäudeteile ein Drittel der Fläche der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. Die Verkehrsflächen sind von jeglicher Überbauung freizuhalten.
- 1.5 Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)
  - 1.5.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- 1.6 Bereiche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - 1.6.1 Schalldämm-Maße der Außenbauteile

- 1.6.2 Nachweis im Baugenehmigungsverfahren**  
Im Baugenehmigungsverfahren ist der fachgutachterliche Nachweis zur Einhaltung der vorstehenden Festsetzungen zum Lärmschutz zu erbringen.
- 1.6.3 Ausnahmen im Baugenehmigungsverfahren**  
Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass – insbesondere gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.
- 1.7 Dachbegrünung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)
  - 1.7.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen bei einer zusammenhängenden Fläche ab 50 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 8,0 cm. Die Bewässerung kann über Niederschlagswasser erfolgen.
  - 1.7.2 Anlagen für Photovoltaik müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden können und schließen sich nicht aus.
  - 1.7.3 Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Voraussetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

#### Hinweise

- 1. Lärm**  
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Grasy & Zanoli engineering durchgeführt.  
**Fluglärm**  
Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn) vom 07.12.2011 legt zwei „Tageschutzzonen“ und eine „Nachtschutzzone“ fest. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Schutzzonen.  
**Straßenverkehrslärm**  
Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass vom Verkehrsaufkommen auf der Wilhelmstraße entlang der Baugrenze eine Überschreitung von bis zu 12 dB und in der Mitte des Baufersters eine Überschreitung von etwa 6 dB vorliegen. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sind an dieser Stelle nicht realisierbar, sodass der bauliche Lärmschutz hier entsprechend herzustellen ist.  
**Sportlärm**  
Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen nach 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) mit den angesetzten Parametern an allen berechneten Immissionsorten eingehalten werden, sofern die Lüftungsanlage der Sporthalle den angegebenen Schalleistungswert von max. 80 dB(A) nicht überschreitet. Die Veranlassung und somit die Nutzung der Tiefgarage im Rahmen der Sporthallenutzung ist aus lärmrechtlicher Sicht nur bis 22 Uhr möglich, da diese die zulässigen Schalldruckwerte am Ausfuhrort nicht überschreiten würden.  
Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Schalltechnische Untersuchung für Verkehrslärm und Sportlärm“, aufgestellt im August 2023, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegrünung als Anlage beiliegt.
- 2. Artenschutz**  
Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 durch HKR Landschaftsarchitekten durchgeführt. Der Artenschutzgutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.  
Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen sind geschützte Pflanzen im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.  
Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Artenschutzprüfung Stufe I“ (ASP I), aufgestellt im März 2023, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegrünung als Anlage beiliegt.  
**Vogelschlag an Gebäuden**  
Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von reflektierenden Oberflächen und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschaltungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/-durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.  
**Lichtemissionen**  
Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtemissionen“ entnommen werden.

#### 3. Boden

Zur Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Gründung- und Ausführungsempfehlungen, Höhe des Grundwasserstandes und Vorhandensein möglicher Altlasten im Boden wurde eine sog. Baugrunderkundung durch das Ingenieurbüro gbk Teampfan GmbH erstellt.

Das Ingenieurbüro hat Kernrammbohrungen und Rammsondierungen in Tiefen zwischen 7,00 und 9,00 m unter der Geländeoberkante (GOK) auf dem Grundstück durchgeführt. Die Beschaffenheit des Bodens wurde in vier Schichten kategorisiert: Schicht I - Auffüllungen, Schicht II - Schluff, sandig, schwach tonig, Schicht III - Kies, schluffig - stark schluffig, sandig, Sand, kiesig und Schicht IV - Fels (Schulffelsen), verwittert, schluffig. Jede Schicht beschreibt eine unterschiedliche Dichte und Festigkeit, die entscheidend ist für die Gründung des Gebäudes.

An der Messstelle 8428-060 wurde am 25.04.2023 der bisher höchste Grundwasserstand im Bereich des Grundstücks auf +53,49 m über NN ausgespiegelt. An den Messstellen im Umfeld wurden GW-Schwankungen von bis zu etwa 1,00 m festgestellt.

Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Baugrunderkundung“, aufgestellt im Januar 2023, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegrünung als Anlage beiliegt.

**Altlasten**  
Die chemisch-physikalische Untersuchung im Rahmen der Baugrunderkundung hat hinsichtlich des Themas der möglichen Altlasten im Boden ergeben, dass in der Mischprobe (MP) 2 für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole (BTEX) ein Gehalt oberhalb des 2-Zuordnungswertes ermittelt wurde. Die MP 2 wurde aus den Einzelproben KR8 1/2, KR8 4/1 und KR8 5/2 aus dem südlichen Teil des Baufelds zusammengestellt. Die Materialien im Bereich MP 2 können daher nicht mehr einer Verwertung gem. der TR Boden zugeführt werden, sondern müssen nach Durchführung einer entsprechenden Deklarationsanalyse gem. der Deponieverordnung einer entsprechenden Deponie zugeführt werden.

Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Baugrunderkundung“, aufgestellt im Januar 2023, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegrünung als Anlage beiliegt.

#### Erdbebengefährdung

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde eine Erdbebengefährdung betrachtet. Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland - Nordrhein-Westfalen - Karte zu DIN 4149, liegt das Baufeld im Bereich der Erdbebenzone 1 (Gebiete, in denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,5 bis 7,0 zugeordnet ist. Der Bemessungswert der Bodenbeschleunigung beträgt 0,4 m/s²) und im Bereich der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R (Gebiete mit felsartiger Untergrund) und S (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) sowie Gebiete relativ fachgründiger Sedimentbecken).

Die natürlich anstehenden Böden bzw. Schichten im Untergrund sind der Baugrunderklasse A - C (unverwitterte bis stark verwitterte Festgesteine) zuzuordnen.

Einzelheiten können dem Fachbeitrag „Baugrunderkundung“, aufgestellt im Januar 2023, entnommen werden, der der Bebauungsplanbegrünung als Anlage beiliegt.

#### Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51419 Overath, Tel.: 022069050-0, Fax: 022069050-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungslöcher sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

#### Baudenkmal

Südlich angrenzend befindet sich das Baudenkmal Hauelfeld 2a – Ehemalige Schnapsbrennerei. Das Gebäude ist unter der Id. Nummer 170 am 22.12.1992 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragen worden.

#### Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschuttartiges oder organoleicht auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsweg des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. Abfallentsorgungsfahrzeuge können das Plangebiet entweder über die Wilhelmstraße oder über die Straße Hauelfeld anfahren.

#### Niederschlagswasserbeseitigung / Starkregen / Hochwasser

Gemäß der Starkregenrisikokarten NRW sind Teile des Bebauungsplangebietes sowohl bei seltenen (100-jährigen) als auch bei extremen 90mm Starkregenereignissen durch Oberflächenwasser betroffen. Überdies ist der Rückstau des Hochwassers von der Sieg über die Mündung des Mühlengrabsens zu befürchten, sodass das Bebauungsplangebiet zum Teil innerhalb eines Hochwasserrisikobereiches liegt. Eine detaillierte Entwässerungsplanung und ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Das Plangebiet entwässert im Trennsystem. Eine Anschlussnahme an den Regen- und Versickerungskanal in der Wilhelmstraße ist möglich.

#### Vertikale Leitungen für Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH. Diese sind im Bestand und Betrieb zu sichern. Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden – s. „Merktblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten im Plangebiet die Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige ist zu richten an: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln

#### Erneuerbare Energien

Im Rahmen der Turnhaltenplanung wurde ermittelt, dass die Beheizung mittels Geothermie erfolgen kann.

#### Löschwasserversorgung

Für die geplante Turnhalle ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/min. (96m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h sicherzustellen.



ZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE	
	Wohngebäude mit Hausnummer >= 10
	Wohngebäude ohne Hausnummer
	Gehwegen, Wirtschaftsweg oder Innenhof
	Öffentliche Gebäude (z.B. Rathaus)
	Topographisch nachgetragene Gebäude (Signale wie oben)
	Zahl der Vollgeschosse >= 0,00
	Gemeindegrenze
	Planungsgrenze
	Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
	Hecke
	Zaun
	Einsteigeschicht
	Kappe (Steinbohr)
	Unterführungsdrant
	Kabelschacht, Kabelkasten
	Höheanlage in Meter über Normalhöhen Null
	Schneefallen des Daches mit der Giebelwand
	Bordstein
	Straßenschnittpunkt
	Mauer
	Straßenlaternen
	Baum / Baumscheibe
	Steinpflaster
	Pflaster
	Mansarddach
	Flachdach

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
	<b>Fläche für den Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
	Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und Sporthalle
	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	GRZ 0,7 Grundflächenzahl
	<b>Verkehrsflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie
	<b>Verkehrsflächen, öffentlich</b>
	<b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b>
	<b>Verkehrsbenutzter Bereich</b>
	<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

RECHTSGRUNDLAGE	
	<b>Sonstige Planzeichen</b>
	Überbaubare Verkehrsfläche siehe textl. Festsetzung Nr. 1.4.1
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Baudenkmal
	<b>BauGB:</b> Baugenehmigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) in Kraft getreten ist.
	<b>BauNVO:</b> Baugenehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 170) in Kraft getreten ist.
	<b>BauO:</b> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2018 und am 01. Januar 2019 (GV. NRW. S. 421). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
	<b>GO NRW:</b> Baugenehmigungsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 460).
	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungen (Bekanntmachungsverordnung - BekamVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 510). Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
	<b>Planzeichenerverordnung:</b> Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1. BEBAUUNGSPLAN NR. 50/5		
MARKUNG: Siegburg	FLUR: 6	M. 1:500
Der Rat der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 02.03.2023 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.	In der Zeit vom 13.03.2023 bis 14.03.2023 ist mit dem Vorhaben des Bebauungsplanes die künftige Bebauung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.
Siegburg, 23.10.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister	Siegburg, 23.10.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister	Siegburg, 23.10.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister
Der Rat der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 11.12.2023 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.	Der Rat der Stadt Siegburg hat in der Sitzung am 11.12.2023 die Aufhebung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 18.09.2023 bis 20.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Am 10.03.2023 ertüchtlich bekannt gemacht.
Siegburg, 18.12.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister	Siegburg, 18.12.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister	Siegburg, 18.12.2023 gez. S. Rosemann (Stefan Rosemann) Bürgermeister